

## **Merkblatt für Erben**

Sie werden vom Teilungsamt zur Aufnahme eines amtlichen Inventars und zur Besprechung der rechtlichen Situation schriftlich eingeladen. Rufen Sie uns an, wenn Ihnen der vorgeschlagene Termin nicht zusagt oder Sie bereits früher einen Termin vereinbaren wollen.

### **Folgende Unterlagen sind mitzubringen:**

- Die Adressen der gesetzlichen und allfällig eingesetzten Erben
- Allfällige letztwillige Verfügungen (Original), und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet werden. Dies gilt auch für Ehe- und Erbverträge.
- Kontoauszüge per Todestag (Bankkonten, Wertschriftendepots, Schuldbriefe, Darlehen)
- Auflistungen vorhandener Vermögenswerte (Bargeld, Fahrzeuge etc.)
- Angaben über Eigengüter (Vermögen vor der Ehe, Erbschaften, Schenkungen)
- Angaben zu Versicherungsleistungen (Lebensversicherung usw.)
- Angaben zu erfolgten Schenkungen oder Vorempfängen

### **Sie sollten sich vor der Besprechung auf dem Teilungsamt über folgende Punkte Gedanken machen:**

- Sind vorab Sicherungsmassnahmen vorzunehmen?
- Sind Sie über die Vermögensverhältnisse nicht im Bild oder besteht die Gefahr einer Überschuldung der Erbschaft? In diesem Fall können Sie ein öffentliches Inventar mit Publikation im Luzerner Kantonsblatt beantragen (Frist 30 Tage).
- Wird die Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen (Ausschlagungsfrist 3 Monate)?
- Wie soll die Erbteilung vollzogen werden; privat oder amtlich?
- Haben Sie weitere Fragen? Das Teilungsamt steht Ihnen gerne zur Seite.

**Ist eine Willensvollstreckerin oder ein Willensvollstrecker eingesetzt, ist diese/r Ansprechperson bzw. Bindeglied zwischen Teilungsamt und Erben.**

#### **Wichtiger Hinweis:**

Wenn Sie in Erwägung ziehen, die Erbschaft infolge Überschuldung auszuschlagen, dürfen Sie nach dem Tod über keine Vermögenswerte verfügen. Bitte zahlen Sie in diesem Fall vor dem Termin auf dem Teilungsamt keine Rechnungen.